

Satzung des Vereins WAHLVERWANDTSCHAFTEN BONN e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. April 2005 in Bonn. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2017 in Bonn. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn-Innenstadt unter der Registriernummer VR 8457.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wahlverwandtschaften Bonn mit dem Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist Bonn.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- die Idee von Generationen verbindenden, sozial integrierenden Wohnformen bekannt zu machen und
- Konzepte für gemeinschaftliches Zusammenleben von Jung und Alt zu entwickeln und zu verbreiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von

- Informationsveranstaltungen
- Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- wahlverwandtschaftlichem Leben.

§ 3 Selbstlosigkeit (entfällt)

§ 4 Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung muss vom Vorstand bestätigt werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen dies verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht nachfolgend etwas anderes festgelegt ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann persönlich ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes (s. § 9)
 2. Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen; diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören
 3. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (s. § 6)
 6. Satzungsänderungen (s. § 11)
 7. Vereinsauflösung (s. § 12)

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/innen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus Personen, die folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Vorsitz
 - Stellvertretender Vorsitz
 - Kassenführung
 - Schriftführung
 - MitgliederbetreuungDie Beisitzer/innen übernehmen weitere Aufgaben.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende oder eine/einer der beiden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die/der Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im

Amt,

bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Wohnprojekte

1. Die vom Verein initiierten Wohnprojekte und realisierten Hausgemeinschaften sind ausschließlich für Mitglieder des Vereins bestimmt.
2. Der Vorstand kann neue Wohnprojekte gründen oder auf Antrag einiger Mitglieder die Gründung neuer Wohnprojekte beschließen, wenn sie den Zielen und Standortkriterien sowie den Grundsätzen des Vereins entsprechen.
3. Die Wohnprojektgruppen und Hausgemeinschaften sind grundsätzlich nicht rechtsfähig. Sie sind an die rechtmäßigen Weisungen des Vereinsvorstandes gebunden.
4. Die Aufnahme in eine Wohnprojektgruppe und das gemeinschaftliche Wohnen der Mitglieder in Hausgemeinschaften erfolgt gemäß den Grundsätzen des Vereins, die das Aufnahme- und Beteiligungsverfahren umfassen.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext öffentlich gemacht wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Personen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Abwicklung des Vermögens und bestimmt die Verwendung der nach Beendigung der Vereinstätigkeit verbleibenden Mittel.

(Stand: 16.02.2017)